



«So sichern Sie Ihr Eigenheim ab»

Digitaler Event

| Raiffeisen Schweiz Genossenschaft | St. Gallen | 21.06.2022

Willkommen

Ihre heutigen Referenten



Bruno Ambrosetti
Gruppenleiter
Versicherungen



Tashi Gumbatshang
Leiter Kompetenzzentrum
Vermögens-
und Vorsorgeberatung



Christian Rehefeldt
Leiter Fachzentrum
Erbschaftsberatung

Wieso sich schon jetzt mit der «Absicherung» beschäftigen?

Je früher, desto besser!



Wieso sich schon jetzt mit der «Absicherung» beschäftigen?

Je früher, desto besser!



Wieso sich schon jetzt mit der «Absicherung» beschäftigen?

Je früher, desto besser!



Eigenheim
abgesichert

Wenn Risiken doch real werden...

Aktuelle Zahlen aus 2020



803'000

Unfälle in 2020



76'000+

Todesfälle in 2020



247'000

Bezogene IV-Renten in 2020

Vier Faktoren, die Ihre Absicherung beeinflussen

1

Sind Sie verheiratet, alleinstehend oder leben Sie im Konkubinat?

3

Welche Leistungen erbringt Ihre Pensionskasse?

2

Haben Sie Kinder?

4

Wie viel Geld ist in Ihrem Eigenheim gebunden?

Stellen Sie sich vor...



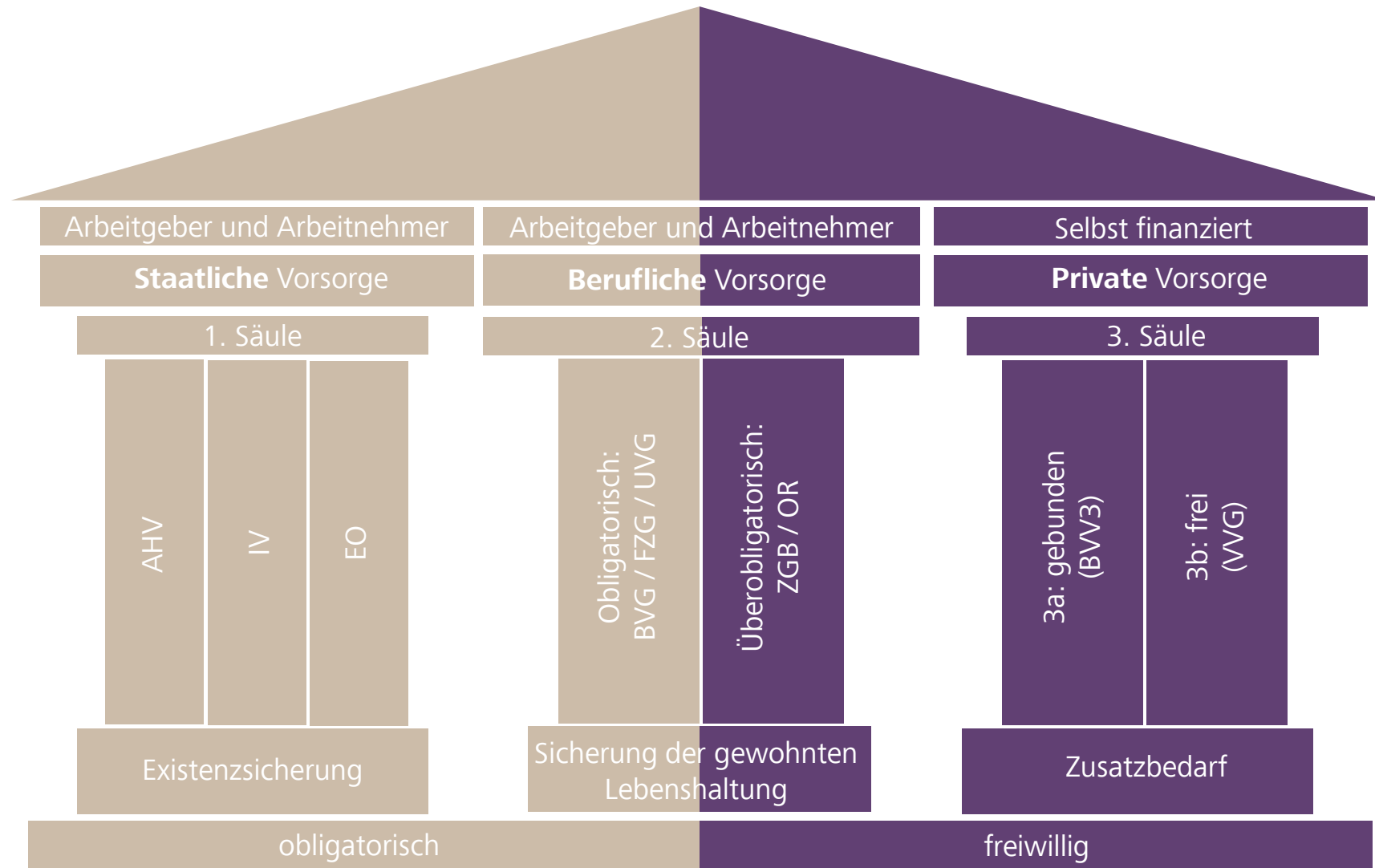
Pauline (32 J.) & Silvan (33 J.) sind seit 7 Jahren ein Paar. Beide sind im Job erfolgreich und geben Vollgas.



Sie beschliessen, gemeinsam eine Wohnung zu kaufen. Dort möchten sie selbst renovieren, um sie nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

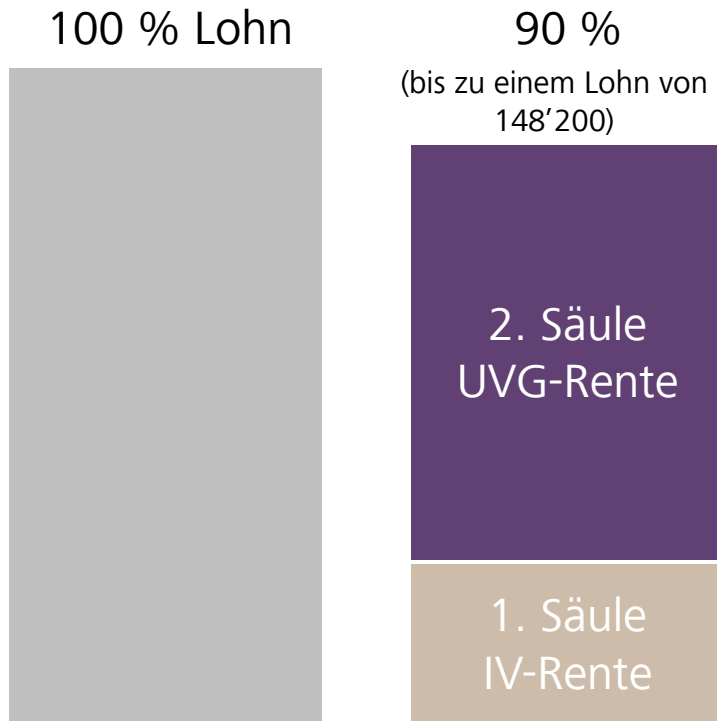


Das 3-Säulen-Prinzip in der Schweiz

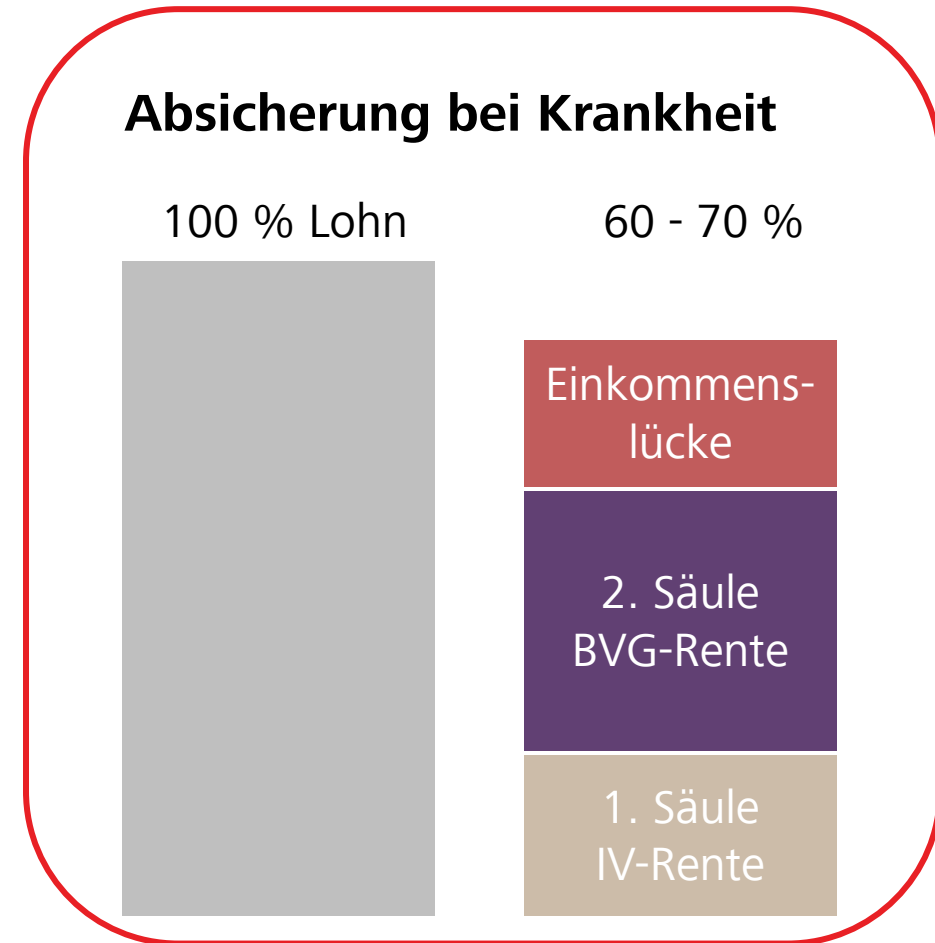


Arbeitsunfähigkeit: Unfall vs. Krankheit

Absicherung bei Unfall

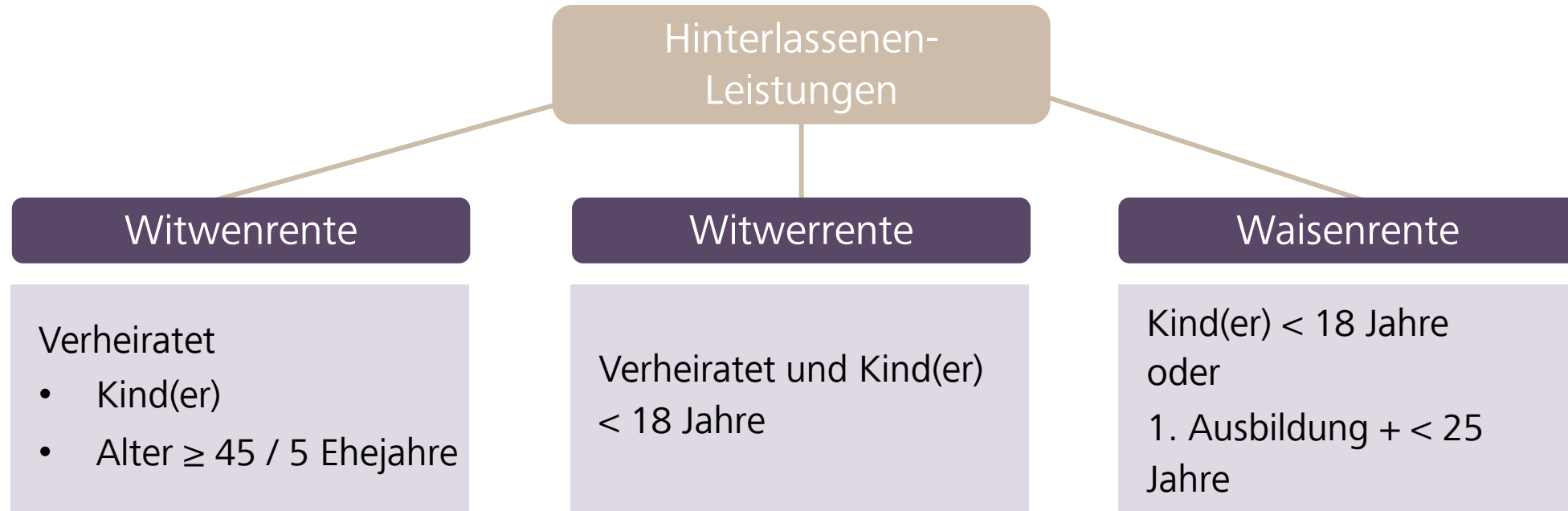


Absicherung bei Krankheit



ACHTUNG: Als Unfall gilt alles, was plötzlich, unbeabsichtigt und aufgrund eines ungewöhnlichen äusseren Faktors passiert. Fehlt nur einer dieser Aspekte, wird der Vorfall als Krankheit taxiert.

Leistungen im Todesfall



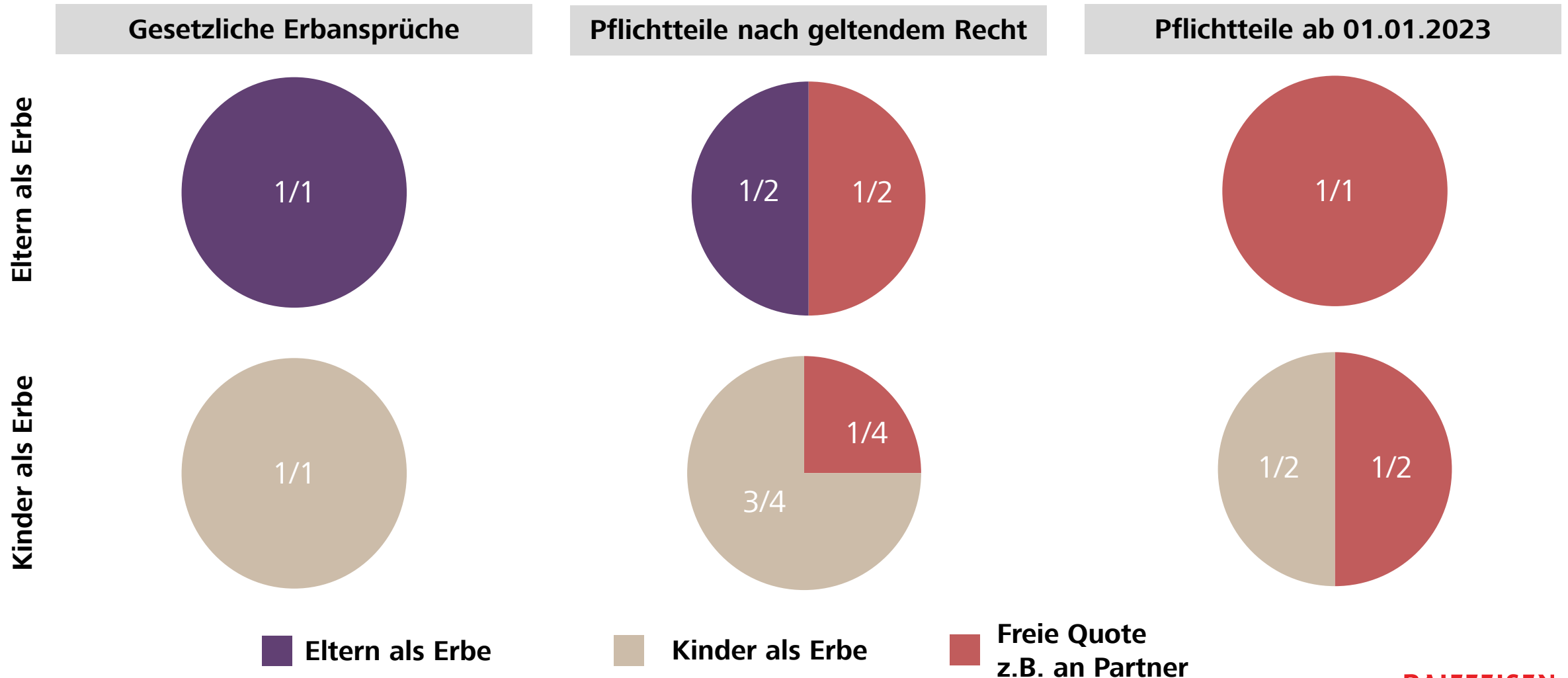
ACHTUNG:

Einige Pensionskassen haben in ihrem Reglement abweichende Regelungen zu Gunsten der Versicherten

→ Keine Leistung für Pauline, da nicht verheiratet

Erbrecht: Gesetzliche Erbfolge & Pflichtteile

«Eltern & Kinder als Erben neben Partner»



Besonderheiten «Konkubinats»



Keine gesetzliche
Erbberechtigung des
Konkubinatspartners



Begünstigung in der 2. Säule &
der Säule 3a nur unter
bestimmten Voraussetzungen



Nur die freie Quote
kann dem Partner
zugewiesen werden



Unter Umständen hohe
Erbschafts-/Schenkungssteuern



Keine güterrechtlichen
Begünstigungs-
möglichkeiten

Stellen Sie sich vor...



Silvia (36 J.) und Paul (38 J.) sind verheiratet. Sie haben einen 6-jährigen Sohn namens Jan.

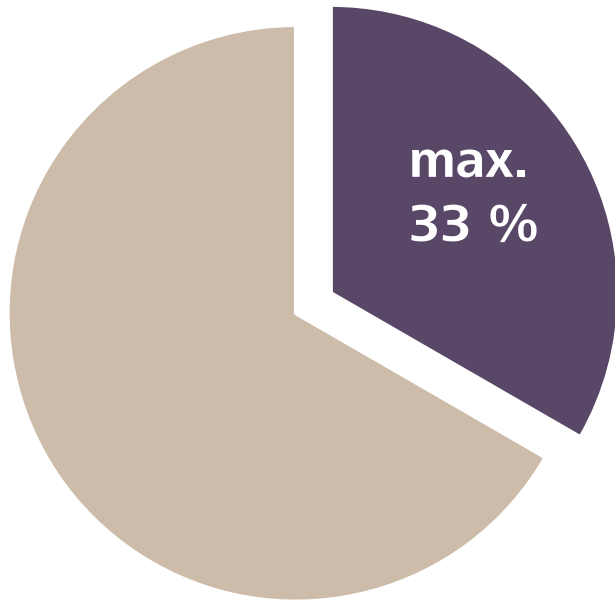


Um der Familie ein schönes Zuhause zu bieten, haben sie ein Haus mit grossem Garten gekauft. Dafür mussten sie einen Grossteil ihres Vermögens nutzen. Die Rechnung geht aber mit der aktuellen Situation gut auf: Silvia arbeitet in Teilzeit (50 %), Paul sorgt als «Hauptverdiener» finanziell für die Familie.



Grundsatz der Tragbarkeitsberechnung

Belehnungsgrundsatz:



Einnahmen

- Bruttoeinkommen
- Nebenverdienste
- Alimente (+/-)
- Vermögenserträge
- Renten



Beispiel:

CHF 120'000.--

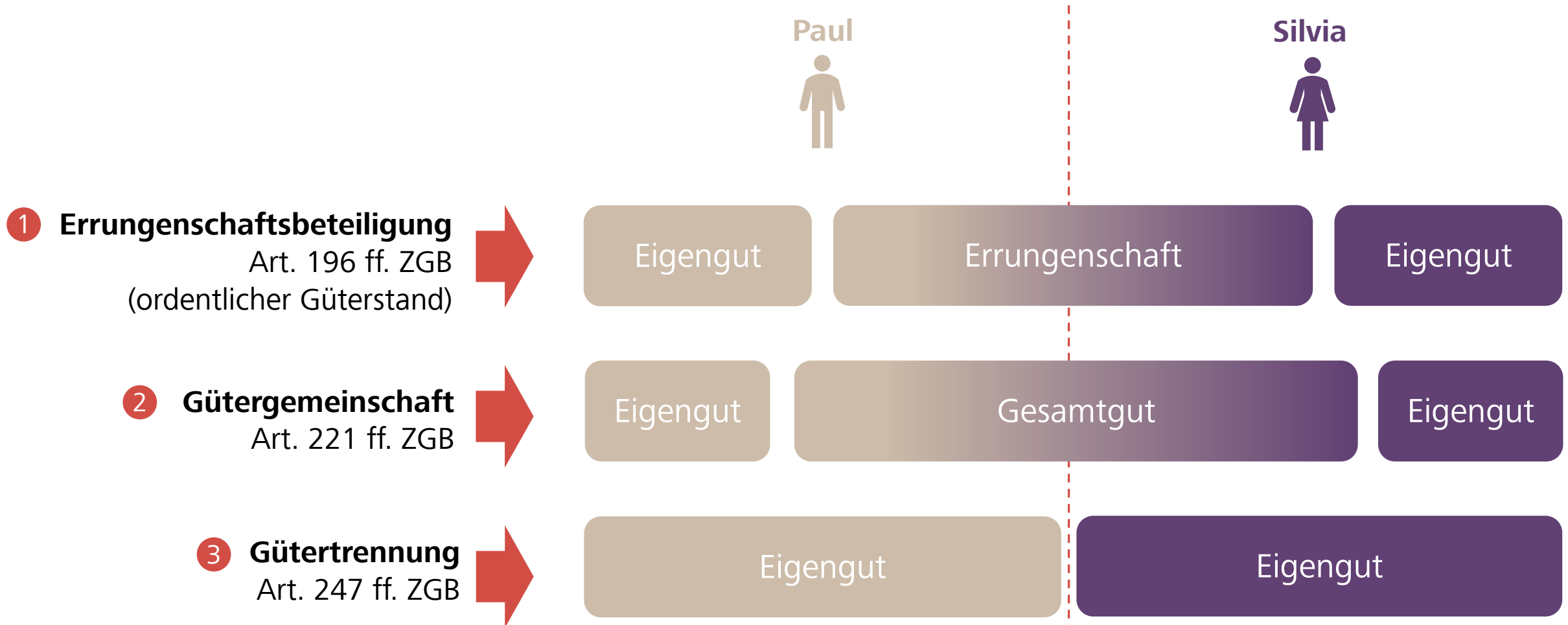
Wohnkosten

- Kalkulatorische Kreditkosten (5 %)
- Kalkulatorische Nebenkosten
- Amortisationspflicht Hypothek



max. CHF 40'000.--

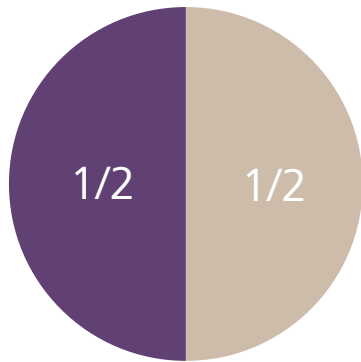
Güterrecht: Die 3 wichtigsten Güterstände



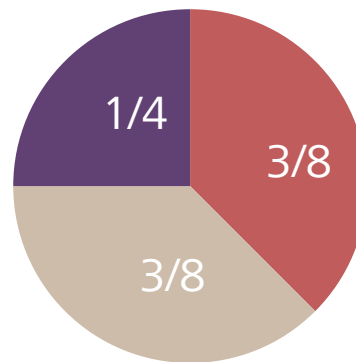
Erbrecht: Gesetzliche Erbfolge & Pflichtteile

«Ehegatte & Kinder als Erbe»

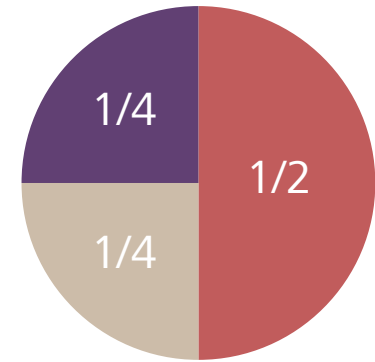
Gesetzliche Erbansprüche



Pflichtteile nach geltendem Recht



Pflichtteile ab 01.01.2023



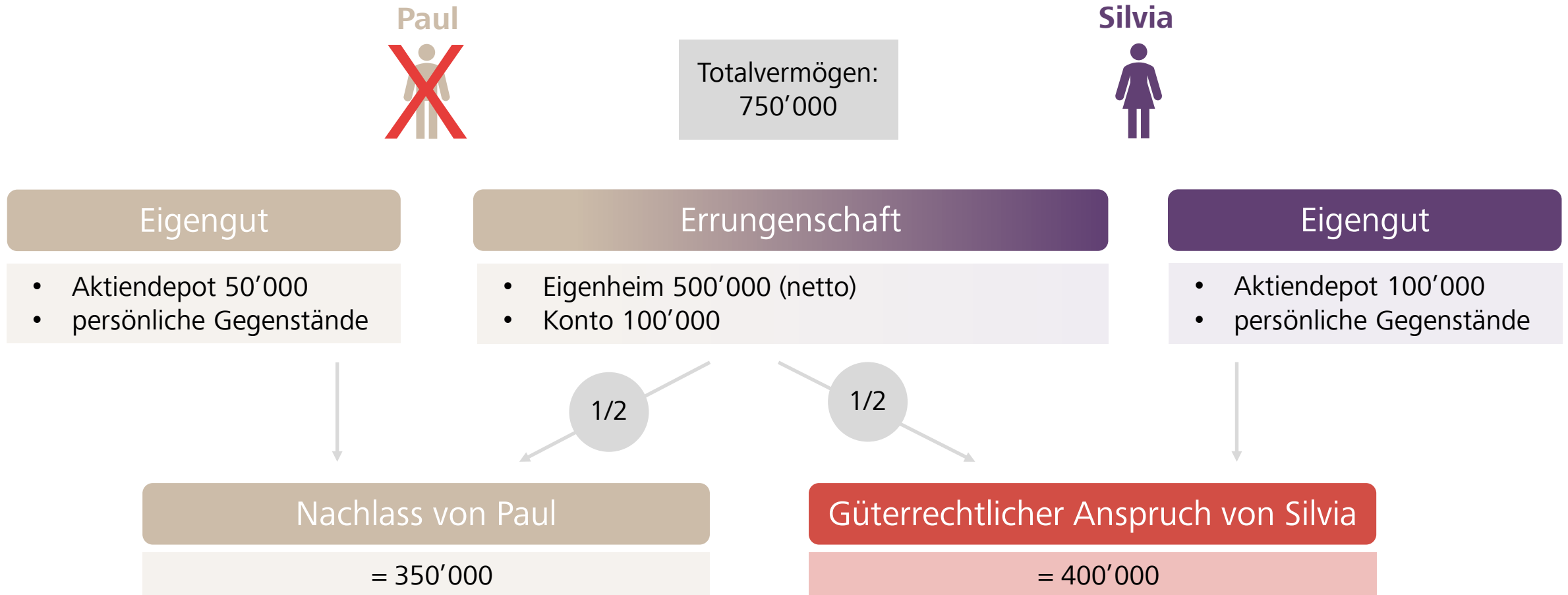
■ Ehegatte als Erbe

■ Kinder als Erbe

■ Freie Quote

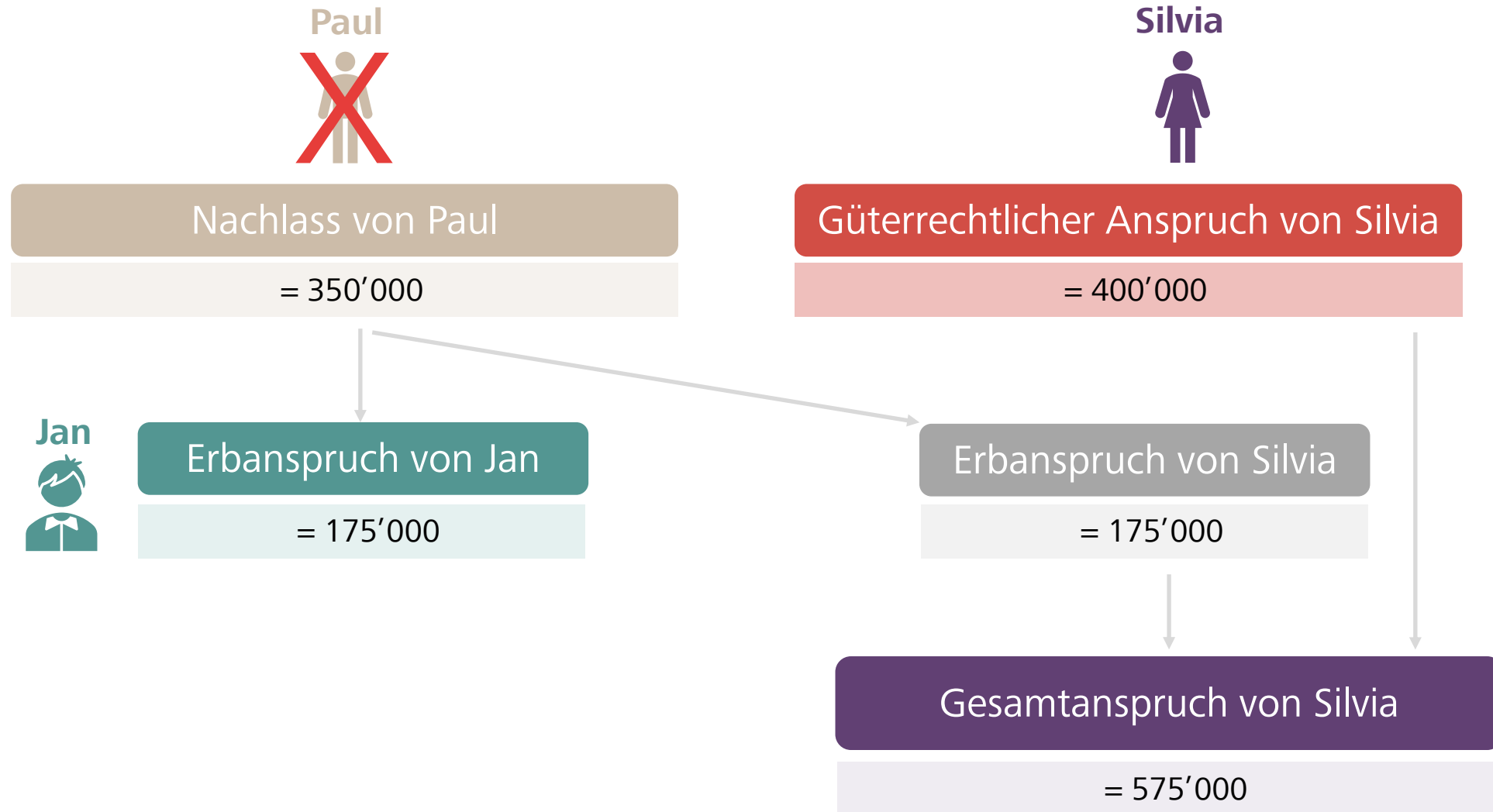
Vermögenssituation

Zuteilung der Vermögenswerte nach «Errungenschaftsbeteiligung»

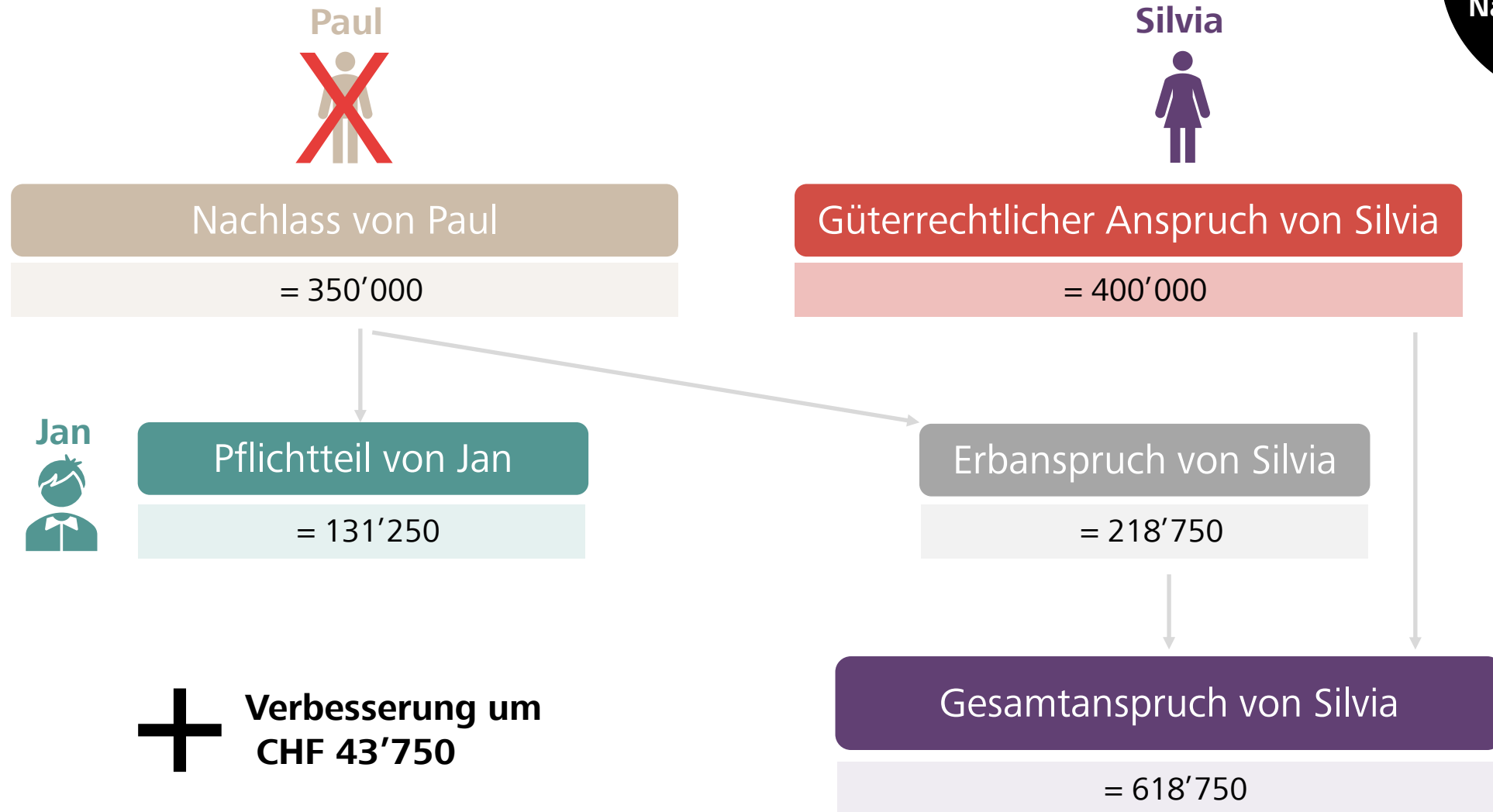


Gesetzliche Erbansprüche

Erbteilung ohne Regelung



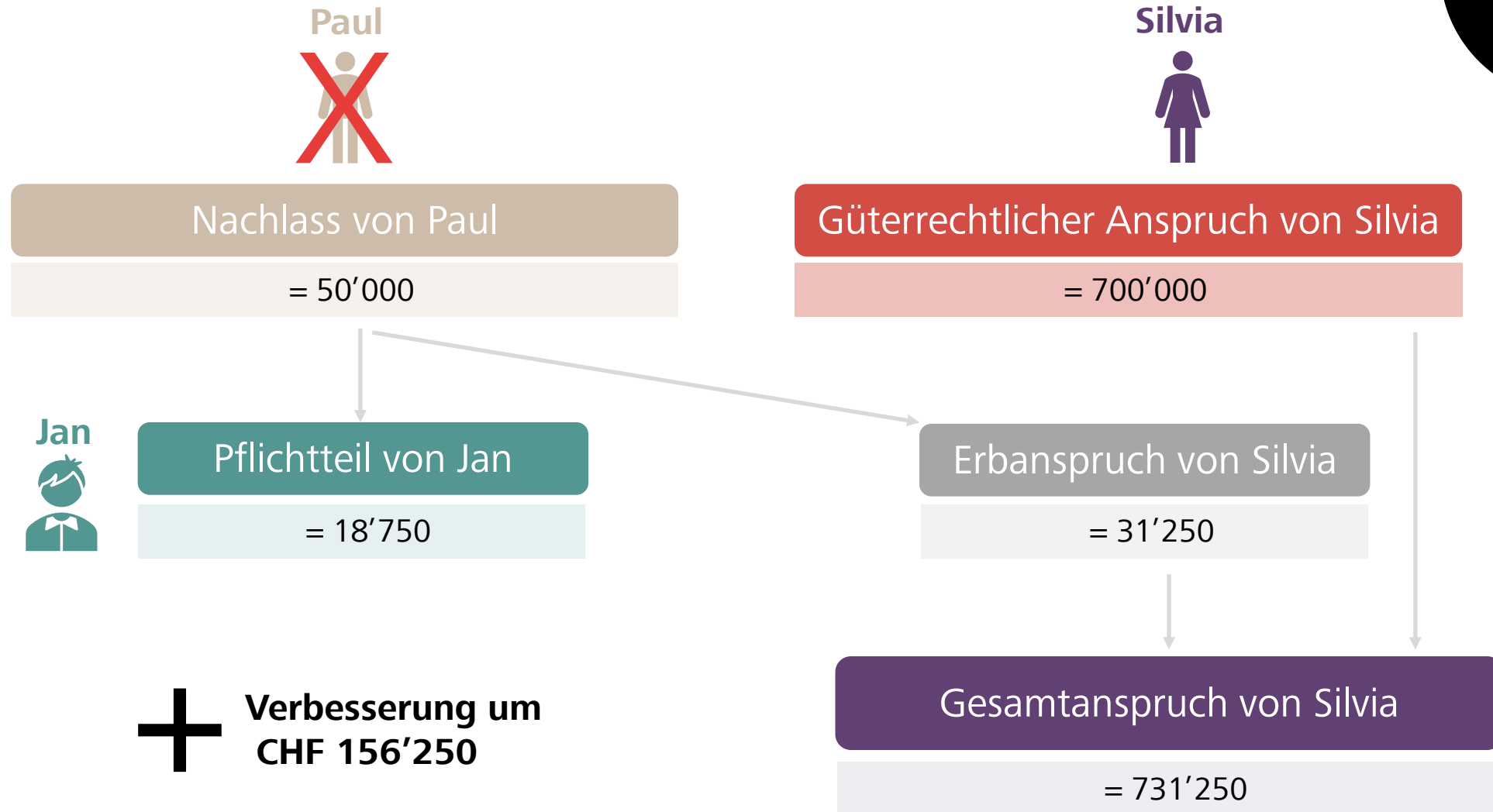
Alternative 1: Erbteilung mit Regelung «Testament»



Alternative 2:

Erbteilung mit Regelung «Ehevertrag & Testament oder Ehe- und Erbvertrag»

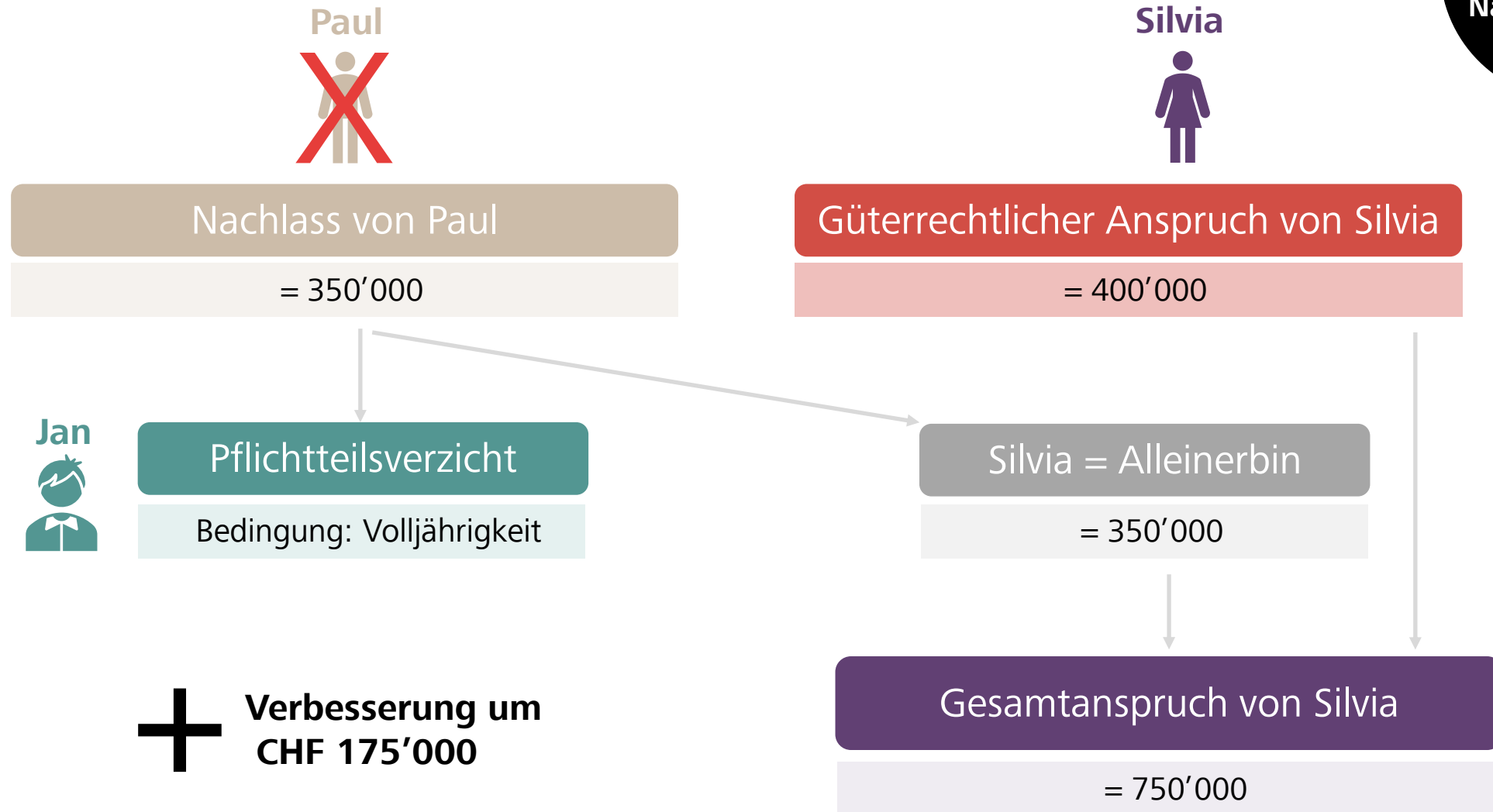
+
Güterrechtliche
Vorschlags-
zuweisung



Alternative 3:

Erbteilung mit Regelung «Erbverzichtsvertrag mit den Kindern»

**Pflichtteils-
verzicht der
Kinder, ganzer
Nachlass an die
Ehefrau**



**Gerne beantworten wir Ihre
Fragen.**

Fragen aus dem Livestream zum Thema Versicherung & Erbschaft

Antworten der Experten

- **Wie wird das Vermögen verbraucht, wenn es dem überlebenden Partner zugewiesen wurde und dieser dann ins Pflegeheim muss? Werden die Pflichtteile aufgrund des früheren Erbverzichts ebenfalls verbraucht?**

Im Rahmen einer «Pflegefallbestimmung» kann beispielsweise in einem Erbvertrag definiert werden, dass der überlebende Ehegatte – sofern er sich zum Zeitpunkt des Todes des erstverstorbenen Ehegatten bereits in einem Pflegeheim befindet – nicht mehr das gesamte Nachlassvermögen erhält, sondern lediglich den ordentlichen gesetzlichen Anteil.

- **Ich habe ein Stück Land geerbt, nun bauen wir (nicht verheiratet) ein Haus. Erbvertrag ist geregelt. Wie sollen wir uns jedoch gegen Invalidität und Krankheit absichern? Ist es überhaupt notwendig, da wir noch eine Einliegerwohnung haben?**

Eine Absicherung macht nur dann Sinn, wenn infolge einer Invalidität die Finanzierung nicht mehr tragbar wird. Um das zu überprüfen empfehlen wir Ihnen unsere Vorsorgeberatung, wo wir dies gezielt für unsere Kunden analysieren.

Fragen aus dem Livestream zum Thema Versicherung & Erbschaft

Antworten der Experten

- **Mein Mann und mein Sohn (3-jährig) ziehen demnächst in unser Eigenheim. Zusammengefasst können wir uns gegenseitig im Falle eines Todesfalls absichern, indem wir einen Ehevertrag oder Erbverzichtsvertrag abschliessen? Und bei einer Krankheit?**

Bei Krankheit empfehlen wir den Absicherungsbedarf anlässlich einer Vorsorgeanalyse berechnen zu lassen, welcher dann mit einer Erwerbsunfähigkeitsrenten-Versicherung abgesichert werden kann. Der Erbvertrag oder der Ehevertrags sind zwei mögliche Instrumente, mit welchen eine Absicherung allenfalls möglich wäre. Eine weitere oder ergänzende Option wäre das Testament. Am besten schauen Sie Ihre individuelle Situation mit einem Spezialisten an und entscheiden im Anschluss.

- **Gibt es eine Verjährungsfrist bei der Übertragung/Abtretung der Liegenschaft an die Nachkommen betreffend Ergänzungsleistungen?**

Nein, es gibt keine Verjährungsfrist. Pro Jahr dürfen jedoch total 10'000 Franken an Nachkommen (nicht pro Kind, sondern an alle Nachkommen) übertragen werden. Diese werden bei einer späteren Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt.

Fragen aus dem Livestream zum Thema Versicherung & Erbschaft

Antworten der Experten

- **Angenommen man ist verheiratet und hat ein minderjähriges Kind. Nun stirbt der Ehegatte. Wer wacht dann über das Erbe des Kindes? Die KESB? Falls ja, kann man das umgehen?**

Wenn sich in einer Erbengemeinschaft minderjährige Kinder befinden, so muss sich die Kindes- und Erwachsenenbehörde von Amtes wegen einklinken und gewährleisten, dass der Erbanspruch des Kindes gesichert ist. Das Erbe des Kindes ist unterschiedlich gross, je nachdem ob die Ehegatten unter sich eine individuelle Nachlassregelung vorgenommen haben (zur besseren Absicherung) oder nicht. Sobald der Erbteil des Kindes sichergestellt ist und die KESB keine Anhaltspunkte eines Missbrauchs des Kindsvermögens sieht, so «wacht» diese nicht mehr weiter darüber und übergibt die Überwachung dem überlebenden Elternteil.

Fragen aus dem Livestream zum Thema Erbschaft

Antworten der Experten

- **Mein Partner und ich wohnen in meinem Eigenheim und ich möchte, dass er dieses erhält, wenn mir etwas passiert. Ich habe eine Mutter im Altersheim und eine Schwester, welche gar nichts erhalten soll. Wie kann ich das absichern?**

Ab dem 01.01.2023 haben Eltern keinen Pflichtteilsanspruch mehr. Geschwister haben schon seit längerem keinen Pflichtteilsanspruch. Somit kann die Zuweisung (gewiss ab 01.01.2023) mit einem Testament erfolgen. Dies muss jedoch explizit so niedergeschrieben werden.

- **Wie sieht es aus, wenn man verheiratet ist, ein Kind hat und das Eigenmittel selbst erbracht hat. Wie sieht es aus, wenn der Eigenmittel erbrachte Ehepartner verstirbt?**

Um diese Frage zu beantworten ist es wichtig zu wissen, aus welcher Gütermasse die Eigenmittel finanziert wurden – aus Eigengut oder aus Errungenschaftsvermögen. Je nachdem drängt sich eine güterrechtliche und/oder eine erbrechtliche Optimierungsmassnahme auf. Am besten besprechen Sie die Situation mit einem Spezialisten.

Fragen aus dem Livestream zum Thema Erbschaft

Antworten der Experten

- **Ich bin die vorsorgebeauftragte Person meiner Mutter, sie ist dement. Kann sie noch auf ihren Erbteil verzichten? Sie ist urteilsunfähig. Sie ist im Altersheim und soll nicht – im Falle von meinem Tod – mein Erbe erhalten, weil dadurch mein Haus verkauft werden muss. Dies möchte ich nicht, weil mein Partner darin wohnt und dieses Haus erben soll. Wie kann ich das festhalten?**

Ab dem 01.01.2023 haben Eltern keinen Pflichtteilsanspruch mehr und können rechtsgültig vom Erbe ausgeschlossen werden. Wichtig ist, dass dies im Rahmen eines Testaments rechtlich korrekt festgehalten ist. Urteilsunfähige Personen können keine Erbverträge abschliessen.

- **Müssen zum Erbverzicht zu Gunsten des Ehepartners alle Kinder volljährig sein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung? Was, wenn nur teilweise volljährig? Wiederholung der Umschrift beim Notar nötig?**
Nur ein volljähriger Nachkomme kann rechtsgültig auf sein Erbe verzichten. Dabei kann er sich nicht vertreten lassen.

Fragen aus dem Livestream zum Thema Erbschaft

Antworten der Experten

- **Mein Mann und ich besitzen ein Eigenheim je zu 1/2. Ich bin noch arbeitstätig, mein Mann pensioniert. Wir haben Errungenschaftsbeteiligung. Ich habe noch Säule 3a Konti. Wir haben zwei gemeinsame, minderjährige Söhne. Wie wird das Wohnhaus bewertet (vermögenstechnisch). Und fällt die Säule 3a von mir auch in die Erbmasse beim Tod des Ehemannes? Wie können wir die Söhne auf den Pflichtteil setzten?**

Liegenschaften werden zum Verkehrswert (nicht Steuerwert) im Zeitpunkt der Erbteilung bewertet. Zur Berechnung der Pflichtteile werden auch Säule 3a-Guthaben des Verstorbenen in die Berechnungsmasse eingerechnet. Säule 3a-Guthaben werden denjenigen Gütermassen (Eigengut oder Errungenschaftsvermögen) angerechnet, mit welchem diese finanziert wurden. Eine Pflichtteilssetzung ist machbar im Rahmen eines Testaments oder eines Erbvertrages. Vergessen Sie jedoch nicht, auch güterrechtliche Absicherungsmaßnahmen zu prüfen.

Fragen aus dem Livestream zum Thema Versicherung

Antworten der Experten

- **Ich bin 45, weiblich, ledig und alleinerziehend mit einem Kind (5). Was passiert, wenn mir etwas passiert?**

Wir sind uns nicht ganz sicher, welche Antwort Sie mit dieser Frage erwarten. Leistungsmässig erhält ihr Kind eine Waisenrente. Alles weitere ist offen und abhängig, wo das Kind dann untergebracht wird. Da gibt es Fragen, unter anderem, ob es ein Vater gibt, der sich um das Kind kümmert. Auf jeden Fall wird es einen Vormund erhalten, der sich um das Wohl ihres Kindes kümmern wird. Im Todesfall würde das Kind alles erben.

- **Was deckt die Todesfallversicherung im Allgemeinen in Bezug auf die gemeinsame Immobilie eines Paares ab?**

Im Todesfall wird die Tragbarkeit mit dem neuen Einkommen (Rentenleistungen) berechnet. Wenn Sie heute eine Hypothek von 650'000 Franken haben und mit der neuen Ausgangslage nur noch eine Hypothek von 550'000 Franken finanziert werden kann, können Sie mit einer Todesfallversicherung diese Lücke von 100'000 Franken absichern. Gerne können Sie sich an ihren Kundenberater wenden, der dies gerne für Sie berechnet.

Fragen aus dem Livestream zum Thema Versicherung

Antworten der Experten

- **Wir sind beide Rentner, erhalte ich nach dem Todesfall meines Partners eine Witwenrente aus dem BVG des Partners?**

Ihr Partner erhält aktuell aus dem BVG eine Altersrente. Sollte Ihr Partner versterben, erhalten Sie anschliessend in der Regel 60% dieser Altersrente weiter ausbezahlt. Wir empfehlen Ihnen aber dies bei der Pensionskasse genau abzuklären.

- **Wie schnell werden Leistungen bei Unfall oder Krankheit geleistet? Zwischenfinanzierung?**

Bei einer Erwerbsunfähigkeit werden zuerst Taggelder ausgerichtet (Unfallversicherung 720 Tage; bei Krankheit gemäss Arbeitsvertrag oder OR 324). Die IV richtet die Rente erst dann aus, wenn ein Entscheid über den Invaliditätsgrad vorliegt. Dies kann bis zu 2 Jahre dauern und die Leistungen werden dann rückwirkend fällig. Eine allfällige Zwischenfinanzierung müssen Sie selbst aufbauen.

Fragen aus dem Livestream zum Thema Versicherung

Antworten der Experten

- **Ist eine Lebensversicherung notwendig oder ist 3b auch eine Lösung?**

Eine Lebensversicherung kann grundsätzlich 3a wie auch 3b abgeschlossen werden. Wenn Sie heute 40-jährig sind und bei Invalidität einen jährlichen Absicherungsbedarf von 12'000 Franken haben, beträgt der Kapitalbedarf bis zum Pensionsalter 300'000 Franken. Wenn Sie diese finanziellen Mittel auf der Seite haben, bräuchte es grundsätzlich keine Absicherung. Mit einer Absicherung via Lebensversicherung ist sichergestellt, dass ihr Vermögen erhalten bleibt und dadurch nicht aufgebraucht werden muss.

- **Kriegt meine Frau (50) im Falle meines Todes eine Witwenrente, selbst wenn unser Kind schon 18 und somit volljährig ist?**

Ja, ihre Frau wird die Witwenrente erhalten.

Fragen aus dem Livestream zum Thema Tragbarkeit

Antworten der Experten

- **Wir haben eine Liegenschaft erworben mit sehr erhöhter Tragbarkeit – es geht nun nicht direkt um Unfall oder Tod – aber bei den momentanen Entwicklungen, müssen wir uns Sorgen machen, wenn wir beispielsweise eine Tragbarkeit von 40% aufweisen, dass wir das Eigenheim verlieren können?**

Wir empfehlen Ihnen den Kontakt zu Ihrem Berater zu suchen. Gemeinsam lässt sich oft ein Weg finden, wie das allenfalls verhindert werden kann. Wichtig ist, dass wenn die Tragbarkeit hoch ist, man konsequent Geld auf die Seite legt, um dem entgegenzuwirken.

- **Was passiert, wenn ich aufgrund meines Pensionsalters und einer geringen AHV (ich bin geschieden und habe zwei Kinder und längere Zeit nicht gearbeitet) die Tragbarkeitsberechnung nicht mehr erfüllen kann und ich meine Hypothek verlängern muss? Wie kann ich mich absichern, dass ich die Hypothek trotzdem verlängern kann?**

Wenn die Tragbarkeit nicht mehr gegeben ist, müssen Sie die Hypothek so weit abzahlen, damit sie wieder gegeben ist. Sind die finanziellen Mittel nicht vorhanden, bleibt meistens nur noch die Veräusserung.

Fragen aus dem Livestream zum Thema Tragbarkeit

Antworten der Experten

- **Meine Frau ist unerwartet erkrankt. Die Tragbarkeit wurde mit zwei Einkommen berechnet. Das IV Verfahren läuft. Was können wir machen, um die Tragbarkeit nicht zu verlieren? Die nächste Hypothek läuft im März 2023 aus und muss erneuert werden. Wir möchten das Haus mit unseren zwei minderjährigen Kindern behalten.**

Wenn Sie vor der unerwarteten Krankheit die Absicherung nicht geregelt haben, kann nichts mehr abgeschlossen werden. Hier kann man nur noch schauen, ob die Tragbarkeit mit den Rentenleistungen weiterhin gegeben ist. Wir hoffen es für Sie!

Key Take Aways

1. Bei Eigentum zählt nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Absicherung
2. Je früher man sich damit beschäftigt, desto besser.
3. Jede Situation ist individuell, nutzen Sie eine Vorsorgeanalyse, um mögliche Lücken zu entdecken
4. Raiffeisen bietet ganzheitliche Vorsorgeberatung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Mehr Informationen unter
raiffeisen.ch/absichern